

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein
Band: 125 (1980)
Heft: 38

Anhang: Schweizerischer Lehrerverein : Statuten = association Suisse des enseignants = associazione docenti Svizzeri = Swiss teachers association

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 28.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Art. 29 Ein Mitglied, das während dreier Amtsdauern dem Zentralvorstand, der Rechnungsprüfungsstelle oder einer Ständigen Kommission angehört hat, ist für die nächste Amtsdauer in das gleiche Vereinsorgan nicht mehr wählbar. Ausgenommen von dieser Bestimmung sind der Zentralpräsident und die Präsidenten der Ständigen Kommissionen, welche ohne Rücksicht auf ihre frühere Zugehörigkeit für drei Amtsdauern als Präsident wählbar sind.

Wenn Mitglieder des Zentralvorstandes, der Rechnungsprüfungsstelle oder Ständiger Kommissionen, die innerhalb der Amtsdauer gewählt worden sind, zwei Jahre lang ihr Amt ausgeübt haben, so wird ihnen diese Zeit als volle Amtsdauer angerechnet.

Art. 30 Die Amtsdauer und die Beschränkung der Zahl der Amtsdauern der Delegierten sind Sache der Sektionen.

VI. Mitgliederbeiträge

Art. 31 Die Sektions- und Einzelmitglieder sind zur Bezahlung des Jahresbeitrages und des Beitrages in den Hilfs- bzw. Solidaritätsfonds verpflichtet. Die ausserordentlichen Mitglieder zahlen nur den Jahresbeitrag.

Vorübergehend erwerbslose Mitglieder können auf Gesuch von der Entrichtung des Jahresbeitrages befreit werden.

VII. Veröffentlichungen

Art. 32 Die «Schweizerische Lehrerzeitung» ist das Vereinsorgan. Die Festsetzung des Abonnementpreises ist Sache des Zentralvorstandes. Besondere Abmachungen mit einzelnen Sektionen, die für ihre Mitglieder das Vereinsblatt obligatorisch erklären, bleiben vorbehalten.

Im übrigen wird auf das Reglement über die Herausgabe der «Schweizerischen Lehrerzeitung» verwiesen.

Weitere Publikationen unterstehen dem Zentralvorstand.

VIII. Wohlfahrts-einrichtungen

Art. 33 Die «Schweizerische Lehrerweisenstiftung» und die «Stiftung Hilfsfonds, vormals Stiftung Kur- und Wanderstationen» unterstützen in der Regel Sektions-, Einzel- und Freimitglieder des SLV und deren nächste Angehörige, sofern eine Notlage besteht.

Art. 34 Aus dem Solidaritätsfonds werden die Ausgaben für ausserordentliche gewerkschaftliche Aufgaben und Rechtshilfe an einzelne Mitglieder bestritten.

Art. 35 Die Schweizerische Lehrerkassenkasse ist eine Genossenschaft von unbestimmter Dauer. Ihre Organisation und Verwaltung erfolgt aufgrund der durch die Delegiertenversammlung der Krankenkasse beschlossenen Statuten. Der Delegiertenversammlung des Schweizerischen Lehrervereins sind die wichtigsten Beschlüsse mitzuteilen.

IX. Statutenrevision

Art. 36 Eine Änderung der Statuten wird auf Beschluss der Delegiertenversammlung durchgeführt.

Ausserdem können auch drei Sektionen oder 500 Mitglieder das Begehren auf Änderung der Statuten stellen. Ein solcher Antrag ist mit dem Gutachten der Delegiertenversammlung innert Jahresfrist der Urabstimmung zu unterbreiten.

Die von der Delegiertenversammlung genehmigten, revidierten Statuten treten in Kraft, sofern nicht innerhalb eines Monats nach deren Veröffentlichung in der «Schweizerischen Lehrerzeitung» eine Urabstimmung durch den Zentralvorstand, durch sechs Sektionen oder durch 1000 Mitglieder verlangt wird.

X. Auflösung des Vereins

Art. 37 Über die Auflösung des Schweizerischen Lehrervereins entscheidet, auf Antrag der Delegiertenversammlung, der Verein durch Urabstimmung. Der

Antrag ist angenommen, wenn vier Fünftel der Mitglieder sich dafür aussprechen. Über die Zuwendung des Vereinsvermögens, einschliesslich Solidaritätsfonds, an eine Institution mit ähnlichen Zwecken, beschliesst die letzte Delegiertenversammlung.

Die vorliegenden Statuten wurden von der Delegiertenversammlung des Schweizerischen Lehrervereins vom 14. Juni 1980 in Bern genehmigt. Sie ersetzen die Statuten vom 24. September 1972 und treten am 1. Januar 1981 in Kraft (vorbehaltlich Art. 36, Al. 3)

Für den Schweizerischen Lehrerverein:

Der Präsident: Rudolf Widmer

Der Zentralsekretär: Friedrich v. Bidder

Statuten der Stiftung Hilfsfonds des Schweizerischen Lehrervereins

vormals Stiftung Kur- und Wanderstationen

Wohlfahrtseinrichtung des Schweizerischen Lehrervereins
Art. 1 Als Wohlfahrtseinrichtung des Schweizerischen Lehrervereins besteht eine Stiftung Hilfsfonds (vormals Stiftung Kur- und Wanderstationen, gegründet 1895, als Stiftung errichtet 1923, Namensänderung 1980), im Sinne der Art. 80ff. ZGB.

Sitz
Die Stiftung hat Sitz in Zürich.

Zweck
Art. 2 Die Stiftung hat zum Zweck:

- Die Ausrichtung von Unterstützungen, Gaben oder Darlehen an die in Art. 3 genannten Personen, wenn diese infolge Krankheit, Invalidität oder wegen besonderer persönlicher oder familiärer Verhältnisse und dergleichen in eine finanzielle Notlage geraten;
- die Ausrichtung von Beiträgen an die übrigen Wohlfahrtseinrichtungen des Schweizerischen Lehrervereins, soweit diese Anspruch auf Steuerbefreiung besitzen.

Unterstützungsberechtigung
Art. 3 Unterstützungsberechtigt sind in der Regel nur Sektions-, Einzel- und Freimitglieder des Schweizerischen Lehrervereins und ihre nächsten Angehörigen.

Stiftungsvermögen

Aufnung

Art. 4 Das Stiftungsvermögen wird geführt:

- durch freiwillige Zuwendungen von Lehrern, Privaten, Vereinen und Behörden;
- durch einen von der Delegiertenversammlung SLV festzusetzenden jährlichen Zuschlag zum Mitgliederbeitrag;
- durch den jährlichen Nettoertrag der Reiseausweisakte und anderer Unternehmungen des Schweizerischen Lehrervereins, deren Erträge durch Beschluss der Delegiertenversammlung oder des Zentralvorstandes der Stiftung zugewiesen werden;
- durch die Zinsen des Stiftungsvermögens.

Jährlich verfügbare Mittel
Art. 5 Unterstützungen sollen in der Regel jährlich nur bis zu dem Betrag der unter Art. 4 lit. b, c und d erwähnten Einnahmen ausgerichtet werden.

Art. 6 Im Falle von Rechnungsvorschlägen der Stiftung Hilfsfonds können auf Antrag des Stiftungsrates durch den Zentralvorstand Beiträge an die übrigen Wohlfahrtseinrichtungen des SLV beschlossen werden.

Stiftungsrat
Aufgaben
Art. 7 Der aus sieben Mitgliedern bestehende Stiftungsrat, in welchem der Zentralvorstand und der Leiter der Geschäftsstelle vertreten sein müssen, hat folgende Aufgaben:

- Beschlussfassung über die eingehenden Unterstützungsgesuche, die vom Vorstand der betreffenden Sektion begutachtet sein müssen;

– Rechnungsprüfungsstelle

– Kommissionen

Ihre Rechte und Pflichten sind im «Reglement für das Zentralsekretariat» enthalten, das vom Zentralvorstand erlassen wird und von der Delegiertenversammlung zu genehmigen ist.

Art. 22 Die Rechnungsprüfungsstelle besteht aus drei Mitgliedern, die weder dem Zentralvorstand noch einer Ständigen Kommission angehören dürfen. Sie konstituiert sich selbst. Sie hat sämtliche Rechnungen zu prüfen und der Delegiertenversammlung Bericht und Antrag zu stellen. Sie ist befugt, einen Bucherxperten beizuziehen.

Art. 23 Der Schweizerische Lehrerverein bestellt folgende Ständige Kommissionen:

- die Redaktionskommission für die «Schweizerische Lehrerzeitung»;
- die Kommission der Schweizerischen Lehrervereinsstiftung;
- die Kommission der Stiftung Hilfsfonds, vormals Stiftung Kur- und Wanderstationen;
- die Jugendschriftenkommission;*;
- die Fibelkommission.*

* *In Zusammenarbeit mit dem Schweizerischen Lehrerinnenverein*

Weitere Ständige Kommissionen können durch Beschluss der Delegiertenversammlung geschaffen werden.

Der Zentralvorstand erlässt die entsprechenden Reglemente. Er ist in den Ständigen Kommissionen vertreten, in der Regel durch ein Mitglied.

Art. 24 Die Kommissionen konstituieren sich selbst und lösen ihre Aufgaben nach den in Betracht fallenden Statuten und Reglementen. Sie erstatten über ihre Tätigkeit alljährlich Bericht an den Zentralvorstand.

Art. 25 Zentralvorstand und Delegiertenversammlung können

- zur Bearbeitung langfristiger Aufgaben Studiengruppen
 - zur Erfüllung kurzfristiger Aufträge Arbeitsausschüsse einsetzen.
- Aufgabenbereich, beziehungsweise Auftrag und Terminplanung, Mittel und Kompetenzen sind schriftlich festzulegen. Die Arbeitsausschüsse werden in der Regel von einem Mitglied des Zentralvorstandes präsidiert.

Art. 26 Zur Führung besonderer Geschäfte können Geschäftsstellen eingerichtet werden.

IV. Sitz

Art. 27 Der Schweizerische Lehrerverein hat seinen Sitz am Ort des Zentralsekretariates.

V. Amtsdauer

Art. 28 Die Mitglieder des Zentralvorstandes, der Zentralpräsident sowie die Mitglieder der Rechnungsprüfungsstelle und der Ständigen Kommissionen werden auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Die Gesamterneuerungswahlen sind alle im selben Jahr vorzunehmen; die neue Amtsdauer beginnt mit dem auf die Wahl folgenden 1. Januar. Der Zentralsekretär, der Adjunkt und der Cheredaktor der «Schweizerischen Lehrerzeitung» werden auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt und sind wiederwählbar.

Der Zentralpräsident wird – unbesehen seiner Sektionsherkunft – von der Delegiertenversammlung gewählt.
Im übrigen konstituiert sich der Zentralvorstand selbst.

Art. 17 Der Zentralvorstand leitet die Geschäfte des Schweizerischen Lehrervereins. Er tritt auf Einladung des Präsidenten zusammen, so oft es die Geschäftsbedürfnisse erfordern. Zentralsekretär, Adjunkt und Chefredaktor nehmen mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen teil.

Art. 18 Der Zentralvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Aufsicht über das Zentralsekretariat;
 2. die Anordnung der Urabstimmung;
 3. die Vorbereitung der Delegiertenversammlung und in Verbindung mit der gastgebenden Sektion deren Organisation;
 4. die Vorbereitung der Präsidentenkonferenz;
 5. die Ausführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung und der Präsidentenkonferenz;
 6. die Vorbereitung der Wahlen von Zentralsekretär, Adjunkt und Chefredaktor;
 7. die Wahl der Redaktoren im Nebenamt der «Schweizerischen Lehrzeitung» sowie der Leiter der Geschäftsstellen, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Delegiertenversammlung;
 8. die Wahl der Mitglieder von Studiengruppen und Arbeitsausschüssen;
 9. die Anstellung des Sekretariatspersonals;
 10. die Rechnungsablage, die Aufstellung eines Budgets, die Berichterstattung über die Vereinstätigkeit;
 11. die Vorlage des Tätigkeitsprogrammes;
 12. die Beschlussfassung über die Anlage des Vermögens;
 13. die Beschlussfassung über Gaben und Darlehen aus dem Solidaritätsfonds;
 14. die Beratung und Beschlussfassung über Fragen des Schulwesens und Ständesfragen, soweit die Delegiertenversammlung nichts anderes bestimmt;
 15. die Bezeichnung von Vertretern zur Teilnahme an Konferenzen mit Behörden und befreundeten Verbänden;
 16. die Begutachtung von Fragen, die ihm andere Vereinsorgane zuweisen;
 17. die Aufstellung von Reglementen;
 18. die Behandlung von Geschäften, die nicht einem anderen Organ durch die Statuten zugewiesen sind.
- Art. 19 Der Zentralpräsident vertritt den Verein nach aussen. Er leitet die Verhandlungen der Delegiertenversammlung, der Präsidentenkonferenz und des Zentralvorstandes. Er unterhält die Verbindung des Zentralvorstandes mit den Sektionen; er widmet seine Aufmerksamkeit schulpolitischen und Ständefragen und regt deren Besprechung im Zentralvorstand an. Der Zentralpräsident ist zu den Sitzungen der Kommissionen einzuladen.

Art. 20 Der Zentralpräsident, im Verhinderungsfalle der Vizepräsident einerseits – und der Zentralsekretär, im Verhinderungsfalle der Adjunkt andererseits – zeichnen kollektiv zu zweien rechtsverbindlich für den Verein, seine Stiftungen und Kommissionen, soweit nicht in deren Statuten oder Reglementen andere Bestimmungen enthalten sind.

Art. 21 Das Zentralsekretariat umfasst den Zentralsekretär, den Adjunkten, den Chefredaktor – alle drei stehen vollamtlich im Dienste des SLV – und das Sekretariatspersonal.

- b) Erteilung von allgemeinen Weisungen an die Geschäftsstelle und beratende Unterstützung derselben;
- c) Prüfung des Geschäftsbetriebes und der Rechnung der Geschäftsstelle durch zwei von ihr aus ihrer Mitte ernannte Mitglieder, unter Beizug eines Mitgliedes der Rechnungsprüfungsstelle des Schweizerischen Lehrervereins;
- d) Abnahme des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung (Art. 9 und 10) und ihre Weiterleitung an den Zentralvorstand.

Art. 8 Der Stiftungsrat wird von der Delegiertenversammlung des Schweizerischen Lehrervereins gewählt.
Die Amtsdauer der Mitglieder des Stiftungsrates wird durch die Statuten des SLV bestimmt.

Art. 9 Die Geschäftsstelle, deren Leiter durch den Zentralvorstand des Schweizerischen Lehrervereins gewählt wird, bereitet für den Stiftungsrat die Behandlung der Gesuche vor.
Der Leiter der Geschäftsstelle hat zusammen mit dem Präsidenten des Stiftungsrates die Kompetenz, in dringenden Fällen bis zu Fr. 2.000.– zu entscheiden.
Die Geschäftsstelle besorgt die Administration der Stiftung und betreut die Publikationen. Sie legt alljährlich dem Stiftungsrat Bericht und Rechnung vor.

Art. 10 Die Verwaltung des Stiftungsvermögens, inbegriffen die Auszahlungen der Unterstützungen, wird vom Sekretariat des Schweizerischen Lehrervereins besorgt. Das Sekretariat führt hierfür eine eigene Rechnung. Die Rechnungsablegung hat alljährlich zu erfolgen. Als Entschädigung für die Verwaltung bezahlt die Stiftung dem Schweizerischen Lehrerverein jährlich einen durch den Zentralvorstand festzusetzenden Betrag.

Art. 11 Offizielles Organ der Stiftung ist die Schweizerische Lehrerzeitung.

Art. 12 Die Führung der rechtsverbindlichen Unterschrift ist in den Statuten des Schweizerischen Lehrervereins geregelt.

Art. 13 Im Falle einer Auflösung der Stiftung entscheidet der Stiftungsrat über die Verwendung des Stiftungsvermögens unter möglicher Wahrung des Stiftungszweckes. Fehlen Destinatäre oder sind die vorhandenen im Rahmen des Stiftungszweckes angemessen abgefunden, ist das allenfalls verbleibende Stiftungsvermögen gemeinnützigen Zwecken zuzuwenden. Ein Rückfall von Stiftungsmitteln an den Stifter oder dessen Rechtsnachfolger ist ausgeschlossen.

Art. 14 Diese Statuten treten mit der Genehmigung durch die Delegiertenversammlung des Schweizerischen Lehrervereins in Kraft. Sie ersetzen die Statuten der Stiftung vom 24. September 1955.

Von der Delegiertenversammlung des SLV am 14. Juni 1980 in Bern genehmigt.

Der Präsident des SLV: Der Zentralsekretär:
Rudolf Widmer Friedrich von Bidder

Vom Eidgenössischen Departement des Innern genehmigt gemäss Verfügung vom 18. August 1980.

Wahl
Amtsdauer

Geschäftsstelle

Verwaltung

Publikationsorgan

Unterschriften-
berechtigung

Auflösung
der Stiftung

Übergangs-
bestimmungen

Zeichnungs-
berechtigung

Zentralsekretariat

Statuten der Schweizerischen Lehrerwaisenstiftung

**Wohlfahrtsseinrichtung
des Schweizerischen
Lehrervereins**
Sitz

Art. 1 Als Wohlfahrtsseinrichtung des Schweizerischen Lehrervereins besteht die «Schweizerische Lehrerwaisenstiftung» (gegründet 1895, als Stiftung errichtet 1923) im Sinne von Art. 80 ZGB. Die Stiftung hat Sitz und Gerichtsstand in Zürich.

Aufsichtsbehörde

Aufsichtsbehörde (Art. 84 ZGB) ist das Eidgenössische Departement des Innern.

Zweck

Art. 2 Die Stiftung hat den Zweck, für die Erziehung und Heranbildung unterstützungsbedürftiger Waisen schweizerischer Lehrer, wobei in erster Linie die Waisen ehemaliger Mitglieder des SLV Berücksichtigung finden sollen, ohne Unterschied der Konfession und des Bürgerortes, nach Massgabe der verfügbaren Mittel zu sorgen und sie eventuell bis zu ihrer Erwerbsfähigkeit zu unterstützen.

Art. 2^{bis} Soweit die vorhandenen Mittel es nach Ausrichtung von Zuwendungen im üblichen Rahmen und im Sinne des in Art. 2 umschriebenen ursprünglichen Stiftungszweckes erlauben, können auch Familien oder einzelne Familienangehörige vollqualifizierte Lehrer unterstützt werden.

Stiftungsvermögen

Art. 3 Das Stiftungsvermögen darf nicht angetastet werden.

Aufnung

Es wird geklärt (vorhalten Art. 10):

- a) Durch den jährlichen Nettoertrag des Lehrerkalenders und anderer Unternehmungen, deren Erträge durch Beschluss der Delegiertenversammlung oder des Zentralvorstandes der Lehrerwaisenstiftung zugewiesen werden;
- b) durch freiwillige Gaben und Vermächtnisse von Lehrern, Privaten, Vereinen und Behörden.

Verwaltung

Art. 4 Die Verwaltung des Stiftungsvermögens, inbegriffen die Auszahlung der Unterstützungen, ist Sache der Organe des SLV gemäss den einschlägigen Statuten des SLV, die aber weder zum zwingenden Gesetzesrecht noch zum Inhalt dieser Stiftungsstatuten in Widerspruch treten dürfen. Diese Vereinssorgane handeln im gegebenen Rahmen als Organe der Stiftung. Über die Stiftung wird besondere Rechnung geführt. Als Entschädigung für diese Verwaltungskosten leistet die Stiftung jährlich einen vom Zentralvorstand des SLV zu bestimmenden Beitrag.

**Unterschriften-
berechtigung**

Art. 5 Die Führung der rechtsverbindlichen Unterschrift ist in den Statuten des Schweizerischen Lehrervereins geregelt.

**Stiftungskommission
Wahl**

Art. 6 Die Delegiertenversammlung des Schweizerischen Lehrervereins wählt die Kommission der Schweizerischen Lehrerwaisenstiftung. Sie besteht aus neun Mitgliedern, worunter ein Mitglied des Zentralvorstandes des SLV. Die Amtsdauer der Mitglieder wird durch die Statuten des SLV bestimmt.

Amtsdauer

Art. 7 Der Präsident versammelt die Kommission, je nach Bedürfnis, jährlich wenigstens einmal. Er erstattet dem Zentralvorstand des SLV alljährlich bis Ende Februar Bericht über die Tätigkeit der Kommission.

**Sitzungen
Berichterstattung**

Art. 7 Der Präsident versammelt die Kommission, je nach Bedürfnis, jährlich wenigstens einmal. Er erstattet dem Zentralvorstand des SLV alljährlich bis Ende Februar Bericht über die Tätigkeit der Kommission.

Art. 13 Anträge von Sektionen und von einzelnen Mitgliedern, über die an der ordentlichen Delegiertenversammlung ein Beschluss gefasst werden soll, müssen dem Zentralvorstand mindestens sechs Wochen vor der Versammlung eingereicht werden.

Anträge aus der Mitte der Versammlung, die sich nicht auf ein Geschäft der Traktandenliste beziehen, können nur behandelt werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Delegierten die Dringlichkeit beschliessen. Solche Anträge sind schriftlich vor Beginn der Verhandlung einzureichen.

Art. 14 Der Delegiertenversammlung stehen zu:

1. die Abnahme der Jahresberichte und der Rechnungen;
2. die Genehmigung der Budgets und die Festsetzung des Jahresbeitrags für den Verein, den Solidaritätsfonds und die Stiftung Hilfsfonds;
3. die Kenntnisnahme der Beschlüsse der Delegiertenversammlung der Schweizerischen Lehrervereinigung (Art. 35);
4. die Genehmigung des Tätigkeitsprogramms;
5. die Wahl des Zentralvorstandes und des Zentralpräsidenten;
6. die Wahl des Zentralsekretärs, des Adjunkten und des Chefredaktors der «Schweizerischen Lehrerzeitung»;
7. die Wahl der Rechnungsprüfungsstelle;
8. die Wahl der Ständigen Kommissionen;
9. die Behandlung von Anträgen der Präsidentenkonferenz, des Zentralvorstandes, der Sektionen und einzelner Mitglieder (Art. 13);
10. die Genehmigung der Wahl der Redaktoren der «Schweizerischen Lehrerzeitung» im Nebenamt und der Leiter der Geschäftsstellen;
11. die Genehmigung der Vereinsstatuten unter Vorbehalt der Urabstimmung (Art. 36), der Statuten der Lehrerwaisenstiftung, der Stiftung Hilfsfonds sowie der vom Zentralvorstand erlassenen Reglemente über das Zentralsekretariat, die Herausgabe der «Schweizerischen Lehrerzeitung» und über den Solidaritätsfonds.

– Präsidentenkonferenz

Art. 15 Die Präsidentenkonferenz wird gebildet aus den Präsidenten der Sektionen und den Mitgliedern des Zentralvorstandes. Der Zentralsekretär, der Adjunkt und der Chefredaktor der «Schweizerischen Lehrerzeitung» nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme und Antragsrecht teil. Die Präsidenten der Rechnungsprüfungsstelle und der Kommissionen können mit beratender Stimme beigezogen werden.

Die Präsidentenkonferenz wird in der Regel dreimal pro Jahr vom Zentralvorstand einberufen.

Auf Verlangen von fünf Sektionspräsidenten hat sie innerhalb von sechs Wochen nach Einreichung des Begehrens zusammenzutreten.

Sie dient vor allem der gegenseitigen Information und der Meinungsbildung. In besonders dringlichen Fällen entscheidet sie über Geschäfte, die ihr vom Zentralvorstand zugewiesen werden. Sie kann auch Antrag stellen auf Behandlung von Geschäften durch die Delegiertenversammlung.

Durch Zustellung der Protokolle und allfälliger weiterer Dokumente werden die Mitglieder der Präsidentenkonferenz über die Arbeit des Zentralvorstandes auf dem laufenden gehalten.

– Zentralvorstand

Art. 16 Der Zentralvorstand besteht aus neun Mitgliedern. Diese werden von der Delegiertenversammlung gewählt. Die beiden grössten Sektionen haben Anrecht auf je einen Sitz. Für sechs weitere Sitze ist ein turnusmässiger Wechsel unter den übrigen Sektionen nach Möglichkeit zu beachten.

<p>Aufgaben</p> <p>Art. 8 Die Kommission hat folgende Aufgaben:</p> <p>a) Prüfung der eingehenden Gesuche um Unterstützung;</p> <p>b) Festsetzung der jährlichen Unterstützungsbeiträge gemäss Art. 10;</p> <p>c) Abnahme des Jahresberichtes (Art. 7) und der vom Sekretariat erstellten Jahresrechnung und ihre Weiterleitung an den ZV;</p> <p>d) Anregungen, den Ausbau der Stiftung betreffend;</p> <p>e) Orientierung über die Unterstützungsfälle durch häusliche Besuche;</p> <p>f) Schriftliche Führung der Kontrolle in einem eigens hiefür angelegten Buch.</p>	<p>Art. 8 Die Kommission hat folgende Aufgaben:</p> <p>a) Prüfung der eingehenden Gesuche um Unterstützung;</p> <p>b) Festsetzung der jährlichen Unterstützungsbeiträge gemäss Art. 10;</p> <p>c) Abnahme des Jahresberichtes (Art. 7) und der vom Sekretariat erstellten Jahresrechnung und ihre Weiterleitung an den ZV;</p> <p>d) Anregungen, den Ausbau der Stiftung betreffend;</p> <p>e) Orientierung über die Unterstützungsfälle durch häusliche Besuche;</p> <p>f) Schriftliche Führung der Kontrolle in einem eigens hiefür angelegten Buch.</p>
<p>Entschädigung der Mitglieder</p> <p>Art. 9 Die Mitglieder der Kommission erhalten Vergütung ihrer Barauslagen und für die Sitzungen das übliche Taggeld.</p>	<p>Art. 9 Die Mitglieder der Kommission erhalten Vergütung ihrer Barauslagen und für die Sitzungen das übliche Taggeld.</p>
<p>Jährlich verfügbare Mittel</p> <p>Art. 10 Als jährliche Unterstützungssumme stehen zur Verfügung:</p> <p>a) Die Zinsen des Stiftungsvermögens;</p> <p>b) besondere, nur für diesen Zweck bestimmte Zuwendungen des SLV oder seiner Institutionen;</p> <p>c) ausnahmsweise kann der im Vorjahr nach Art. 3 eingegangene Zuwachs bis zur Hälfte verwendet werden. Legate sind zu kapitalisieren.</p>	<p>Art. 10 Als jährliche Unterstützungssumme stehen zur Verfügung:</p> <p>a) Die Zinsen des Stiftungsvermögens;</p> <p>b) besondere, nur für diesen Zweck bestimmte Zuwendungen des SLV oder seiner Institutionen;</p> <p>c) ausnahmsweise kann der im Vorjahr nach Art. 3 eingegangene Zuwachs bis zur Hälfte verwendet werden. Legate sind zu kapitalisieren.</p>
<p>Einsatz der Mittel</p> <p>Art. 11 Die Verwendung der Stiftungserträge für die zur Unterstützung angemeldeten und angenommenen Lehrenweisen geschieht nach dem Grade des Bedürfnisses.</p> <p>Art. 12 Ist eine Weise in das erwerbsfähige Alter vorgerückt, so hört in der Regel die Unterstützung durch die Stiftung auf, sofern dieselbe nicht zum Zweck weiterer Ausbildung fernerhin notwendig erscheint.</p> <p>Art. 13 Jeder unterstützten Weise wird von der Kommission ein Vormund (Patron) bestellt, der die Verwendung der Unterstützungsgelder zu überwachen, seinem Mündel mit Rat und Tat beizustehen und zuhelfen der Kommission jährlich bis Ende Januar Bericht und Rechnung abzulegen hat.</p> <p>Art. 14 Die Auszahlung der Unterstützung erfolgt an die Patrone in halbjährlichen Raten, je im Mai und im November.</p>	<p>Art. 11 Die Verwendung der Stiftungserträge für die zur Unterstützung angemeldeten und angenommenen Lehrenweisen geschieht nach dem Grade des Bedürfnisses.</p> <p>Art. 12 Ist eine Weise in das erwerbsfähige Alter vorgerückt, so hört in der Regel die Unterstützung durch die Stiftung auf, sofern dieselbe nicht zum Zweck weiterer Ausbildung fernerhin notwendig erscheint.</p> <p>Art. 13 Jeder unterstützten Weise wird von der Kommission ein Vormund (Patron) bestellt, der die Verwendung der Unterstützungsgelder zu überwachen, seinem Mündel mit Rat und Tat beizustehen und zuhelfen der Kommission jährlich bis Ende Januar Bericht und Rechnung abzulegen hat.</p> <p>Art. 14 Die Auszahlung der Unterstützung erfolgt an die Patrone in halbjährlichen Raten, je im Mai und im November.</p>
<p>Auszahlungen</p> <p>Art. 15 Die Anmeldung von Unterstützungsgesuchen hat durch ein Mitglied des SLV beim Vorstand der betreffenden Sektion zu erfolgen. Die Sektionsvorstände haben die Gesuche zu begutachten und mit einem amtlichen Vermögensausweis über die Waisen an den Präsidenten der Kommission einzureichen. Der letzte Anmeldetermin für das betreffende Semester wird jeweils im Januar und Juli bekanntgegeben.</p>	<p>Art. 15 Die Anmeldung von Unterstützungsgesuchen hat durch ein Mitglied des SLV beim Vorstand der betreffenden Sektion zu erfolgen. Die Sektionsvorstände haben die Gesuche zu begutachten und mit einem amtlichen Vermögensausweis über die Waisen an den Präsidenten der Kommission einzureichen. Der letzte Anmeldetermin für das betreffende Semester wird jeweils im Januar und Juli bekanntgegeben.</p>
<p>Anmeldung von Unterstützungs-Gesuchen</p> <p>Art. 16 Offizielles Publikationsorgan der Stiftung ist die Schweizerische Lehrzeitung.</p> <p>Art. 17 Im Falle der Aufhebung der Stiftung (Art. 88/89 ZGB) ist für die Vermögensverwendung Art. 57 des schweizerischen Zivilgesetzbuches massgebend.</p> <p>Art. 18 Durch diese Stiftungstatuten wird das «Stiftungs-Statut der Schweizerischen Lehrer-Waisenstiftung» vom 22. September 1923 ausser Kraft erklärt.</p>	<p>Art. 16 Offizielles Publikationsorgan der Stiftung ist die Schweizerische Lehrzeitung.</p> <p>Art. 17 Im Falle der Aufhebung der Stiftung (Art. 88/89 ZGB) ist für die Vermögensverwendung Art. 57 des schweizerischen Zivilgesetzbuches massgebend.</p> <p>Art. 18 Durch diese Stiftungstatuten wird das «Stiftungs-Statut der Schweizerischen Lehrer-Waisenstiftung» vom 22. September 1923 ausser Kraft erklärt.</p>

<p>Der Einzug der Beiträge, sowie die Mitgliederkontrolle ist in der Regel Sache der Sektionen.</p> <p>Art. 6 Schweizerische oder interkantonale Fach- oder Stufenorganisationen können vom Zentralvorstand oder der Delegiertenversammlung zur Mitarbeit eingeladen werden.</p>	<p>Der Einzug der Beiträge, sowie die Mitgliederkontrolle ist in der Regel Sache der Sektionen.</p> <p>Art. 6 Schweizerische oder interkantonale Fach- oder Stufenorganisationen können vom Zentralvorstand oder der Delegiertenversammlung zur Mitarbeit eingeladen werden.</p>
<p>Schweizerische oder interkantonale Fach- oder Stufenorganisationen</p> <p>Art. 7 Die Organe des Schweizerischen Lehrervereins sind:</p> <p>a) die Urabstimmung;</p> <p>b) die Delegiertenversammlung;</p> <p>c) die Präsidentenkonferenz;</p> <p>d) der Zentralvorstand;</p> <p>e) das Zentralsekretariat;</p> <p>f) die Rechnungsprüfungsstelle;</p> <p>g) die Kommissionen;</p> <p>h) die Geschäftsstellen</p> <p>Art. 8 Urabstimmung erfolgt bei Statutenrevision gemäss Art. 36, Vereinsauflösung gemäss Art. 37 und bei Anträgen, die ihr von der Delegiertenversammlung zugewiesen werden. Sie wird durchgeführt nach Anordnung des Zentralvorstandes durch die Sektionsvorstände für die Sektionsmitglieder, durch das Zentralsekretariat für Einzelmitglieder.</p> <p>Art. 9 Die Delegiertenversammlung wird gebildet aus den Abgeordneten der Sektionen, den Mitgliedern des Zentralvorstandes, den Präsidenten der Rechnungsprüfungsstelle und der Ständigen Kommissionen sowie dem Zentralsekretär, dem Adjunkten und dem Chefredaktor der «Schweizerischen Lehrzeitung». Die Mitglieder des Zentralvorstandes, der Zentralsekretär, der Adjunkt und der Chefredaktor haben nur Antragsrecht und beratende Stimme. In Angelegenheiten der Rechnungsprüfungsstelle, der Ständigen Kommissionen und der Geschäftsstelle haben deren Präsidenten, Mitglieder und Leiter nur beratende Stimme.</p> <p>Die Delegiertenversammlung ist für die Mitglieder des SLV öffentlich; Nichtdelegierten kann durch Beschluss der Delegiertenversammlung beratende Stimme erteilt werden.</p> <p>Art. 10 Jede Sektion ist durch den Sektionspräsidenten und ein weiteres Mitglied vertreten. Je 300 Mitglieder geben ein Anrecht auf einen weiteren Delegierten. Sektionen mit weniger als 300 Mitgliedern haben Anrecht auf drei Delegierte. Massgebend für die Zahl der Delegierten ist die Anzahl der Sektions-, Einzel- und Freimitglieder des Sektionsgebietes, festgesetzt auf den 31. Dezember des Vorjahres.</p> <p>Art. 11 Die Delegiertenversammlung tritt ordentlicherweise einmal im Jahr zusammen. Ausserordentliche Versammlungen können auf Beschluss des Zentralvorstandes oder auf Antrag von drei Sektionen oder von 500 Mitgliedern einberufen werden. In den beiden letzten Fällen hat die Einberufung längstens innert zweier Monate, von der Einreichung des Antrages an gerechnet, zu erfolgen.</p> <p>Art. 12 Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist.</p>	<p>Schweizerische oder interkantonale Fach- oder Stufenorganisationen</p> <p>Art. 7 Die Organe des Schweizerischen Lehrervereins sind:</p> <p>a) die Urabstimmung;</p> <p>b) die Delegiertenversammlung;</p> <p>c) die Präsidentenkonferenz;</p> <p>d) der Zentralvorstand;</p> <p>e) das Zentralsekretariat;</p> <p>f) die Rechnungsprüfungsstelle;</p> <p>g) die Kommissionen;</p> <p>h) die Geschäftsstellen</p> <p>Art. 8 Urabstimmung erfolgt bei Statutenrevision gemäss Art. 36, Vereinsauflösung gemäss Art. 37 und bei Anträgen, die ihr von der Delegiertenversammlung zugewiesen werden. Sie wird durchgeführt nach Anordnung des Zentralvorstandes durch die Sektionsvorstände für die Sektionsmitglieder, durch das Zentralsekretariat für Einzelmitglieder.</p> <p>Art. 9 Die Delegiertenversammlung wird gebildet aus den Abgeordneten der Sektionen, den Mitgliedern des Zentralvorstandes, den Präsidenten der Rechnungsprüfungsstelle und der Ständigen Kommissionen sowie dem Zentralsekretär, dem Adjunkten und dem Chefredaktor der «Schweizerischen Lehrzeitung». Die Mitglieder des Zentralvorstandes, der Zentralsekretär, der Adjunkt und der Chefredaktor haben nur Antragsrecht und beratende Stimme. In Angelegenheiten der Rechnungsprüfungsstelle, der Ständigen Kommissionen und der Geschäftsstelle haben deren Präsidenten, Mitglieder und Leiter nur beratende Stimme.</p> <p>Die Delegiertenversammlung ist für die Mitglieder des SLV öffentlich; Nichtdelegierten kann durch Beschluss der Delegiertenversammlung beratende Stimme erteilt werden.</p> <p>Art. 10 Jede Sektion ist durch den Sektionspräsidenten und ein weiteres Mitglied vertreten. Je 300 Mitglieder geben ein Anrecht auf einen weiteren Delegierten. Sektionen mit weniger als 300 Mitgliedern haben Anrecht auf drei Delegierte. Massgebend für die Zahl der Delegierten ist die Anzahl der Sektions-, Einzel- und Freimitglieder des Sektionsgebietes, festgesetzt auf den 31. Dezember des Vorjahres.</p> <p>Art. 11 Die Delegiertenversammlung tritt ordentlicherweise einmal im Jahr zusammen. Ausserordentliche Versammlungen können auf Beschluss des Zentralvorstandes oder auf Antrag von drei Sektionen oder von 500 Mitgliedern einberufen werden. In den beiden letzten Fällen hat die Einberufung längstens innert zweier Monate, von der Einreichung des Antrages an gerechnet, zu erfolgen.</p> <p>Art. 12 Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist.</p>

Von der Delegiertenversammlung des SLV genehmigt.
Schaffhausen, 29 Juni 1935

Der Präsident des SLV: Die Sekretärin:
Dr. Paul Boesch H. Kübler

Art. 2^{bis} wurde durch Beschluss der Delegiertenversammlung des SLV am 24. September 1960 in Basel zugefügt.

Der Präsident des SLV: Die Sekretärin:
Theophil Richner Verena Beretuer

Die Neufassung von Art. 5 erfolgte durch Beschluss der Delegiertenversammlung des SLV am 6. September 1963 in Bern.

Der Präsident des SLV: Der Zentralsekretär:
Albert Althaus Theophil Richner

Vom Eidgenössischen Departement des Innern genehmigt gemäss Verfügungen vom 4. Juni 1935, 25. Juli 1955, 23. September 1963 und 1. November 1968.

Statuten des Schweizerischen Lehrervereins

(gültig ab 1. Januar 1981)

I. Zweck

Art. 1 Der Schweizerische Lehrerverein (SLV) bezweckt die Förderung des Erziehungs- und Unterrichtswesens sowie die soziale und berufliche Hebung des Lehrerstandes.

Diesen Zielen dienen insbesondere

- die Information als Grundlage zur Meinungsbildung;
- der Zusammenschluss der Lehrerschaft;
- die Interessenvertretung gegenüber Behörden und Öffentlichkeit.

Der Schweizerische Lehrerverein ist konfessionell und parteipolitisch neutral.

II. Mitgliedschaft

Art. 2 Der Schweizerische Lehrerverein besteht aus

- a) Sektionsmitgliedern,
- b) Einzelmitgliedern,
- c) Freimitgliedern und
- d) ausserordentlichen Mitgliedern.

Sektionsmitglieder sind die einer kantonalen oder interkantonalen Sektion des SLV angehörenden Mitglieder.

Einzelmitglieder sind Mitglieder, die keiner kantonalen oder interkantonalen Sektion des SLV angehören können.

Sektions- und Einzelmitglieder sind alle Lehrkräfte, die hauptsächlich im Schuldienst stehen oder in eine mit der Schule eng verbundene andere Anstellung übergetreten sind.

Freimitglieder sind pensionierte Sektions- und Einzelmitglieder des SLV sowie Lehrkräfte schweizerischer Nationalität, so lange sie an einer vom Bund anerkannten Auslandschweizerschule tätig sind.

Ausserordentliche Mitglieder können alle Freunde der Schule werden. Sie haben weder Stimmrecht noch passives Wahlrecht und in der Regel auch kein Anrecht auf die Wohlfahrtseinrichtungen des SLV.

Art. 3 Der Schweizerische Lehrerverein umfasst kantonale und interkantonale Sektionen. In einem Kanton kann nur eine Sektion des SLV bestehen.

Art. 4 Die Mitglieder des SLV haben ihren kantonalen oder interkantonalen Sektionen als Sektionsmitglieder anzugehören; ist dies nicht möglich, so sind sie Einzelmitglieder. Die Aufnahme bzw. der Ausschluss der Einzelmitglieder erfolgt durch den Zentralvorstand. Wer von einer Sektion ausgeschlossen ist, kann nicht Mitglied des SLV sein.

- Sektionen

Art. 5 Die Sektionen wahren die Interessen des SLV in ihren Kantonen. Sie werben Mitglieder für den SLV und behandeln ausser den eigenen Angelegenheiten Fragen, die ihnen vom Zentralvorstand oder von der Delegiertenversammlung zugewiesen werden. Sie begutachten ferner die aus ihrem Mitgliederkreis stammenden Gesuche an den SLV.

Reglement für den Solidaritätsfonds gemäss Statuten Art. 34

Zweck

Art. 1 Aus dem Solidaritätsfonds können Mittel eingesetzt werden, wenn es gilt, den Lehrstand, bestimmte Lehrergruppen oder einzelne Lehrer in Fragen der beruflichen Stellung und Tätigkeit vor ungerechtfertigten Angriffen zu schützen, Beistand zu gewähren und Folgen abzuwenden. Dies kann geschehen durch

- Öffentlichkeitsarbeit in den Medien;
- Einsatz von Arbeitsausschüssen zur Behandlung einschlägiger Fragen;
- Einholen von Rechtsgutachten;
- Rechtshilfe an einzelne Lehrkräfte.

Gesuche

Art. 2 Gesuche um Gaben, Beiträge oder Darlehen gemäss Art. 1 sind von der kantonalen Sektion zu begutachten und mit Antrag an den Schweizerischen Lehrerverein weiterzuleiten. Von der Erledigung ist der Sektion Kenntnis zu geben.

Kompetenzen

Art. 3 Über den Solidaritätsfonds verfügt der Zentralvorstand. In dringenden Fällen kann das Team über maximal Fr. 2000.- im Einzelfall verfügen.

Beiträge

Art. 4 Die Delegiertenversammlung setzt jährlich den Betrag fest, der von den ordentlichen Mitgliedern des Schweizerischen Lehrervereins an den Solidaritätsfonds zu entrichten ist. (Art. 14.2. der Statuten SLV)

Verwaltung

Art. 5 Das Sekretariat des Schweizerischen Lehrervereins besorgt die Verwaltung, die Korrespondenz und die Registrierung. Der Solidaritätsfonds entscheidet dafür den Schweizerischen Lehrerverein mit einem jährlich auf dem Budgetweg festzusetzenden Verwaltungsbeitrag.

Berichterstattung

Art. 6 Über den Solidaritätsfonds ist im Jahresbericht des Schweizerischen Lehrervereins zusammenfassend Bericht und Rechnung zu erstatten.

Inkrafttreten

Art. 7 Das vorliegende Reglement wurde von der Delegiertenversammlung des Schweizerischen Lehrervereins am 14. Juni 1980 genehmigt. Es ersetzt die «Statuten für den Hilfsfonds» vom 13. 9. 1969 und tritt sofort in Kraft.

abnotatäinebhoz nob nüt nomenloger schweizerischer Lehrerverein

Der Schweizerische Lehrerverein (SLV) besteht aus folgenden Verbänden:

- 1. Der Schweizerische Lehrerverein (SLV) in der Schweiz
- 2. Der Schweizerische Lehrerverein (SLV) in der Bundesrepublik Deutschland
- 3. Der Schweizerische Lehrerverein (SLV) in der DDR
- 4. Der Schweizerische Lehrerverein (SLV) in der Tschechoslowakei
- 5. Der Schweizerische Lehrerverein (SLV) in der UdSSR
- 6. Der Schweizerische Lehrerverein (SLV) in der Volksrepublik Polen
- 7. Der Schweizerische Lehrerverein (SLV) in der Volksrepublik Ungarn
- 8. Der Schweizerische Lehrerverein (SLV) in der Volksrepublik Rumänien
- 9. Der Schweizerische Lehrerverein (SLV) in der Volksrepublik Jugoslawien
- 10. Der Schweizerische Lehrerverein (SLV) in der Volksrepublik Österreich
- 11. Der Schweizerische Lehrerverein (SLV) in der Volksrepublik Italien
- 12. Der Schweizerische Lehrerverein (SLV) in der Volksrepublik Griechenland
- 13. Der Schweizerische Lehrerverein (SLV) in der Volksrepublik Spanien
- 14. Der Schweizerische Lehrerverein (SLV) in der Volksrepublik Portugal
- 15. Der Schweizerische Lehrerverein (SLV) in der Volksrepublik Frankreich
- 16. Der Schweizerische Lehrerverein (SLV) in der Volksrepublik Belgien
- 17. Der Schweizerische Lehrerverein (SLV) in der Volksrepublik Niederlande
- 18. Der Schweizerische Lehrerverein (SLV) in der Volksrepublik Dänemark
- 19. Der Schweizerische Lehrerverein (SLV) in der Volksrepublik Schweden
- 20. Der Schweizerische Lehrerverein (SLV) in der Volksrepublik Norwegen
- 21. Der Schweizerische Lehrerverein (SLV) in der Volksrepublik Finnland
- 22. Der Schweizerische Lehrerverein (SLV) in der Volksrepublik Island
- 23. Der Schweizerische Lehrerverein (SLV) in der Volksrepublik Litauen
- 24. Der Schweizerische Lehrerverein (SLV) in der Volksrepublik Letland
- 25. Der Schweizerische Lehrerverein (SLV) in der Volksrepublik Estland
- 26. Der Schweizerische Lehrerverein (SLV) in der Volksrepublik Estonien
- 27. Der Schweizerische Lehrerverein (SLV) in der Volksrepublik Litauen
- 28. Der Schweizerische Lehrerverein (SLV) in der Volksrepublik Letland
- 29. Der Schweizerische Lehrerverein (SLV) in der Volksrepublik Estland
- 30. Der Schweizerische Lehrerverein (SLV) in der Volksrepublik Estonien



Schweizerischer Lehrerverein

Association Suisse des Enseignants
Associazione Docenti Svizzeri
Swiss Teachers Association

STATUTEN

- des Schweizerischen Lehrervereins S. 3
- der Stiftung Hilfsfonds S. 10
- der Schweizerischen Lehrerwaisenstiftung S. 12
- Reglement Solidaritätsfonds S. 15

Neudruck 1980

Sekretariat des
Schweizerischen Lehrervereins
Ringstrasse 54, 8057 Zürich